

Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung

(Stand: 12.06.2017)

AG 17

EINE ARBEITSGRUPPE* ZUR BESSEREN
ORIENTIERUNG RUND UM § 17 KITA-G

* aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen,
Land, freien Trägern und Eltern
im Land Brandenburg

Vorbemerkung:

Die vorgelegten Grundsätze zur Höhe und Staffelung sind von einer Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Spezialisten verschiedener Landkreise des Landes Brandenburg erarbeitet worden. Dabei geht es den Verfassern insbesondere darum, die zwingend in einer Einvernehmensherstellung zu prüfenden Grundsätze mit Erläuterungen aufzuzeigen. Es soll ein Beitrag geleistet werden, dass die Elternbeiträge bei den verschiedenen Trägern im Land Brandenburg nicht so stark variieren. Eine Voraussetzung dazu sind gleiche Grundsätze aller örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Seit Jahren gibt es unterschiedliche Auslegungen gerade im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Grundsätze sollen mit ihren Erläuterungen dazu beitragen, das Niveau der Elternbeiträge im Land Brandenburg vergleichbar zu machen.

Bei der Festsetzung der Grundsätze wurde darauf geachtet, welche Bedeutung die Jugendhilfeleistung nach § 22 ff SGB VIII für Familie hat. Im § 1 KitaG ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als eine Grundnorm festgeschrieben. Je stärker das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme ist, desto weniger sollte die Höhe der Kostenbeiträge von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängen (vgl. BVerwG 5. Senat vom 25.04.1997, 5 C 6/96). Somit sollte niemand allein aus Kostengründen (Elternbeitrag) die Inanspruchnahme eines Kita-platzes verwehrt werden.

1. Sozialverträglichkeit	
1.1 Einkommensgrenze	
Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt, zahlen den Mindestkostenbeitrag. Hat der Träger eine abweichende Einkommensdefinition zu § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII gewählt, so ist durch ihn nachzuweisen, dass die zumutbaren Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII beachtet werden.	Erläuterungen: Der § 85 SGB XII schreibt vor, dass die Einkommensgrenze ermittelt wird aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen der Regelstufe 1 und einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede weitere Person (Kind). Die Regelbedarfsstufen werden in der Regelbedarfsstufen - Fortschreibungsverordnung (RBSFV) vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg auf der Basis der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales per Verordnung vorgegeben. Zu diesen Grundbeträgen kommen die Kosten der Unterkunft (KdU). Die KdU legt jeder örtliche Träger der Sozialhilfe selbständig fest. Grundlage dafür ist der § 35 SGB XII. Für die Bedarfe der Unterkunft werden Pauschalen für unterschiedliche Wohnungstypen festgelegt oder auch unterschiedliche Bedarfe für unterschiedliche Regionen in den jeweiligen Zuständigkeiten. Es können auf der Basis der Regelbedarfe und der unterschiedlichen KdU für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitliche pauschale untere Einkommensgrenzen festgelegt werden. Eine solche Verwaltungsvereinfachung muss aber gewährleisten, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen zu Lasten der unteren Einkommensgruppen oder bestimmter Einkommensbezieher haben, d.h. die untere Einkommensgrenze ist so zu veranschlagen, dass die Notwendigkeit einer Übernahme von Kostenbeiträgen im Einzelfall nach § 90 Abs. 3 SGB VIII möglichst weitestgehend, wenn nicht abschließend vorgebeugt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 04.08.1998; 2D 35/97). Diese unteren Einkommensgrenzen sollen bei der Beitragsgestaltung garantieren, dass unzumutbare belastende Beiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden müssen und somit soll dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (BgVerf) Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG 5. Senat vom 25.04.1997, 5 C 6/96). Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verallgemeinert bestehende Regelungen des örtlichen Sozialhilfeträgers und somit sind dem Ermessensspielraum enge Grenzen gesetzt. In der Anlage sind Beispielsberechnungen der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Havelland, Uckermark und Teltow-Fläming bezogen auf das Jahr 2017 angefügt. Die Träger der Kindertagesstätten sind weitestgehend frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen. Trotz dieser Freiheit muss für die kostenpflichtigen Eltern und bei der Einvernehmensherstellung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachvollziehbar sein, ob und wie die Sozialverträglichkeit eingehalten wird. Gibt es Abweichungen zur Einkommensdefinierung nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII, so dürfen diese Abweichungen nicht die unteren Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII unterlaufen.

Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung

(Stand: 12.06.2017)

AG 17

EINE ARBEITSGRUPPE* ZUR BESSEREN ORIENTIERUNG RUND UM § 17 KITA-G

* aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen, Land, freien Trägern und Eltern im Land Brandenburg

	<p>Eine abweichende Einkommensdefinition nach § 82 SGB XII liegt vor, wenn z.B. das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Ohne das Kindergeld verringert sich die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. In den Beispieltabellen sind die unterschiedlichen Einkommensgrenzen mit dargestellt.</p> <p>Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV):</p> <p>In dieser Verordnung werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Regelbedarfe gemäß Anlage zu § 28 SGB XII festgelegt. Es gibt 6 Regelbedarfsstufen. Für die Berechnung des Mindesteinkommens (Netto) gemäß § 85 SGB XII das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 zu Grunde zu legen</p> <ul style="list-style-type: none"> die KdU, diese anrechnungsfähigen Kosten werden pauschaliert vom örtlichen Sozialhilfeträger festgelegt ein Familienzuschlag in Höhe von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 für das andere Elternteil ein Familienzuschlag in Höhe von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 für jedes Kind die KdU für jedes Kind <p>Mit der Berücksichtigung des Familienzuschlages und der Kosten der Unterkunft (KdU) für jedes unterhaltspflichtige Kind werden die unterschiedlichen Einkommensgrenzen errechnet.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Aufwendungen für die Heizung nicht mit zu den KdU zählen.¹</p>
--	---

1.2 Mindestkostenbeitrag

<p>Der Mindestkostenbeitrag darf für den gesetzlichen Mindestrechtsanspruch für die Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt (6 Stunden) 14,00 € pro Monat nicht übersteigen. Die Betreuung bis zu 4 Stunden (Mindestrechtsanspruch) im Grundschulalter beträgt höchstens 8,00 €.</p> <p>Der Mindestkostenbeitrag für die Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über 6 Stunden darf 19,00 € pro Monat nicht übersteigen.</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Grundlage für die Ermittlung des Mindestkostenbeitrages ist die häusliche Ersparnis, die Eltern haben, wenn die Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Für die Untersetzung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes werden zwei rechtliche Grundlagen herangezogen.</p> <p>Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – BEG)² ist eine Grundlage, die für die Berechnung des Mindestkostenbeitrages (häusliche Ersparnis) herangezogen wird. Die regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben für Kinder von 0 Jahren bis zum sechsten Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 6) und für Kinder von 7 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) wurden im Jahr 2013 fortgeschrieben und dienen als Orientierung. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Umrechnung der verbrauchsabhängigen Ausgaben für das Jahr 2017, bezogen auf die Regelbedarfsstufen 5 und 6.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abteilung</th> <th>Basiswert 2013, Kinder von 0 bis 6 Jahre</th> <th>prozentuale Werte zur Spalte 1</th> <th>Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017 zur Spalte 2</th> <th>Basiswert 2013, Kinder von 7 bis 14 Jahre</th> <th>prozentuale Werte zur Spalte 4</th> <th>Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017, zur Spalte 5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>228,08 €</td> <td></td> <td>237,00 €</td> <td>281,64 €</td> <td></td> <td>291,00 €</td> </tr> <tr> <td>Spaltennummer</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Nahrung, alkoholfreie Getränke</td> <td>79,95 €</td> <td>35,05%</td> <td>83,08 €</td> <td>113,77 €</td> <td>40,40%</td> <td>117,55 €</td> </tr> <tr> <td>Bekleidung und Schuhe</td> <td>36,25 €</td> <td>15,89%</td> <td>37,67 €</td> <td>41,83 €</td> <td>14,85%</td> <td>43,22 €</td> </tr> </tbody> </table>	Abteilung	Basiswert 2013, Kinder von 0 bis 6 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 1	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017 zur Spalte 2	Basiswert 2013, Kinder von 7 bis 14 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 4	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017, zur Spalte 5		228,08 €		237,00 €	281,64 €		291,00 €	Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	Nahrung, alkoholfreie Getränke	79,95 €	35,05%	83,08 €	113,77 €	40,40%	117,55 €	Bekleidung und Schuhe	36,25 €	15,89%	37,67 €	41,83 €	14,85%	43,22 €
Abteilung	Basiswert 2013, Kinder von 0 bis 6 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 1	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017 zur Spalte 2	Basiswert 2013, Kinder von 7 bis 14 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 4	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017, zur Spalte 5																														
	228,08 €		237,00 €	281,64 €		291,00 €																														
Spaltennummer	1	2	3	4	5	6																														
Nahrung, alkoholfreie Getränke	79,95 €	35,05%	83,08 €	113,77 €	40,40%	117,55 €																														
Bekleidung und Schuhe	36,25 €	15,89%	37,67 €	41,83 €	14,85%	43,22 €																														

¹ Der Arbeitshinweis Nr. 1 zu § 85 SGB XII vom 14.04.2014 – Kosten der Unterkunft (KdU) in der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII – wird auf Grund von Artikel I Ziffer 18a des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2557) mit Wirkung vom 01.01. 2016 aufgehoben.

² Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist

Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung

(Stand: 12.06.2017)

AG 17

EINE ARBEITSGRUPPE* ZUR BESSEREN ORIENTIERUNG RUND UM § 17 KITA-G

* aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen, Land, freien Trägern und Eltern im Land Brandenburg

Wohnen, Energie und Wohninstand-haltung	8,48 €	3,72%	8,81 €	15,18 €	5,39%	15,68 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände	12,73 €	5,58%	13,23 €	9,24 €	3,28%	9,55 €
Gesundheit	7,21 €	3,16%	7,49 €	7,07 €	2,51%	7,30 €
Verkehr	25,79 €	11,31%	26,80 €	26,49 €	9,41%	27,37 €
Nachrichtenübermittlung	12,64 €	5,54%	13,13 €	13,60 €	4,83%	14,05 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	32,89 €	14,42%	34,18 €	40,16 €	14,26%	41,49 €
Bildung	0,68 €	0,30%	0,71 €	0,50 €	0,18%	0,52 €
Beherbergungs- und Gaststättendienst-leistungen	2,16 €	0,95%	2,24 €	4,77 €	1,69%	4,93 €
Andere Waren und Dienstleistungen	9,30 €	4,08%	9,66 €	9,03 €	3,21%	9,33 €

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung bis 6 Stunden:

Eine häusliche Ersparnis ist bei der Abteilung Nahrung, alkoholfreie Getränke zu verzeichnen. Im Kostenbeitrag der Eltern ist die Versorgung mit enthalten (Frühstück, Obstpause und Getränke), außer Mittag. Mangels weiterer Untersetzung der Aufschlüsselung der verbrauchsabhängigen Kosten in dieser Abteilung wird für die Berechnung der häuslichen Ersparnis die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SVEV3 herangezogen.

Für das Jahr 2017 stehen im Monat 83,08 € für Nahrung und für alkoholfreie Getränke in der Regelbedarfsstufe 6 zur Verfügung. Der Anteil, der sich auf das Frühstück inklusive Getränke bezieht wird nach der SVEV bemessen. Danach entfallen 21,16 % auf das Frühstück = 17,58 € und jeweils 39,42 % für das Mittagessen und das Abendbrot unter Berücksichtigung von 30 Tagen. Für durchschnittlich 21 Betreuungstage im Monat wird eine häusliche Ersparnis für das Frühstück inklusive Getränke in Höhe von **12,31 €** ($83,08 € \cdot 21,16 \% / 30 \text{ Tage} \cdot 21 \text{ Betreuungstage}$) errechnet.

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **1,31 €** ($7,49 € / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} \cdot 21 \text{ Betreuungstage} \cdot 6 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).

Eine häusliche Ersparnis bei der Abteilung Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung ist unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung nicht zu verzeichnen. „Lebensnäher erscheint die Annahme, dass lediglich die beschafften Spielwaren in der Zeit des Einrichtungsbesuches ungenutzt in der Wohnung bleiben“ (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10). Auch der Verbrauch von Strom- und Heizkosten kann nach diesem Gerichtsurteil nicht einem einzelnen Kind zugeschrieben werden und somit sind diese Indikatoren nicht bei der häuslichen Ersparnis relevant. Auch in den anderen Abteilungen wird keine häusliche Ersparnis gesehen.

Zusammenfassung: Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit bis zu 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,31 € für Frühstück und Getränke und 1,31 € für Gesundheit in Höhe von 13,62 € gerundet 14 € je Monat veranschlagt.

³ Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.11.2016 (BGBl I S. 2637)

Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung

(Stand: 12.06.2017)

AG 17

EINE ARBEITSGRUPPE* ZUR BESSEREN ORIENTIERUNG RUND UM § 17 KITA-G

* aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen, Land, freien Trägern und Eltern im Land Brandenburg

		<p>Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung über 6 Stunden:</p> <p>Wenn Kinder länger als 6 Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, erhalten sie nach dem Mittagsschlaf Vesper als eine Zwischenmahlzeit und weitere Getränke. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 6 und der anteiligen Kosten nach § 2 SVEV stehen für das Abendessen 32,73 € (83,08 € *39,42%) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrottes angesetzt. Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von 5,36 € errechnet. $(32,73 \text{ €} * 23,38 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Tage})$.</p> <p>Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von 1,75 € (7,49 € / 30 Tage / 24 Stunden * 21 Betreuungstage * 8 Stunden) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).</p> <p>Zusammenfassung: Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit über 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,31 € für Frühstück und Getränke, 1,75 € für Gesundheit und 5,36 € für Vesper und Getränke am Nachmittag in Höhe von insgesamt 19,42 €, gerundet 19 € je Monat veranschlagt.</p> <p>Kinder im Grundschulalter:</p> <p>Für Kinder im Grundschulalter ergibt sich auch eine häusliche Ersparnis bei der Versorgung und bei der Gesundheitspflege. Die Versorgung erstreckt sich auf Getränke und Vesper. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 5 und der anteiligen Kosten nach § 2 SVEV stehen für das Abendessen 46,34 € (117,55 € * 39,42 %) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrottes angesetzt.</p> <p>Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von 7,58 € errechnet $(46,34 \text{ €} * 23,38 \% / 30 \text{ Tage} = 0,36 \text{ € pro Tag} * 21 \text{ Tage})$.</p> <p>Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von 0,85 € (7,30 € / 30 Tage / 24 Stunden * 21 Betreuungstage * 4 Stunden) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden.</p> <p>Zusammenfassung: Für Kinder im Grundschulalter wird eine häusliche Ersparnis von 7,58 € für Vesper und Getränke und 0,85 € für Gesundheit in Höhe von insgesamt 8,43 €, gerundet 8 € je Monat veranschlagt.</p>
1.3	Höchstbeitrag	
	<p>Es ist ein Höchstbeitrag festzulegen. Dieser ergibt sich aus den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Kostenbeiträge der Eltern sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten. Der Kostenbeitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung stehen und darf durch Überhöhung nicht zum Ausschluss der Kinder führen, deren Eltern hohe Einkommen haben.</p> <p>Mit der Festlegung des Höchstbeitrages wird der Kostenbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann nicht unbegrenzt ansteigen. Der höchste Kostenbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten des Einrichtungsträgers nicht überschreiten.</p>

Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung

(Stand: 12.06.2017)

AG 17

EINE ARBEITSGRUPPE* ZUR BESSEREN ORIENTIERUNG RUND UM § 17 KITA-G

* aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen, Land, freien Trägern und Eltern im Land Brandenburg

		Der Höchstbeitrag enthält nur Kosten, die nicht bereits durch die institutionelle Förderung der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt sind. Beitragsfähig sind demnach die durchschnittlichen Platzkosten abzüglich der Personalkostenzuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG. Gestützt wird diese Auffassung durch das Urteil vom BVerwG 25.04.1997 – 5C 6.96; Kommentar Wiesner SGB VIII § 90 SGB VIII, Rn. 12.
2	Staffelungskriterien	
2.1	nach dem Betreuungsumfang	
	<p>Unter Beachtung der Regelung zum Mindestkostenbeitrag sind Kostenbeiträge nach den unterschiedlichen Betreuungsumfängen zu staffeln.</p> <p>Es sind mindestens zwei Stufen auszuweisen, für die Mindestbetreuungszeit in der jeweiligen Altersstufe Kinderkrippe und Kindergarten, 6 Stunden und im Grundschulalter 4 Stunden) und für eine längere Betreuungszeit (mehr als 6 Stunden bzw. mehr als 4 Stunden).</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Um eine Kostenbeitragsgerechtigkeit zu erreichen, ist zu empfehlen, weitere Staffelungen nach dem Betreuungsumfang vorzunehmen.</p>
2.2	nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	
	<p>Eine Staffelung hat nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu erfolgen. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Kostenpflichtigen, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für Kinder die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.</p> <p>Der Kostenbeitrag sinkt pro Kind nicht unter den Mindestkostenbeitrag. Der Einsatz des Einkommens, welches das Mindesteinkommen übersteigt, darf in der Gesamtheit unter Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigten Kinder 60 % nicht übersteigen.</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Zusammenspiel zwischen der Einkommensstaffelung und den unterhaltsberechtigten Kindern ist zu prüfen. Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder bei der Festsetzung des Beitrages soll einen Ausgleich für die finanziellen Mehrbelastungen einer Familie mit mehreren Kindern schaffen (vgl. OVG - Urteil vom 04.08.1998 2D 36/97.NE). Die in Brandenburg zu gewährleistende Sozialverträglichkeit kann nur sichergestellt werden, wenn die Einkommensstaffelung im direkten Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Eltern in Einklang gebracht wird.</p> <p>Bereits mit dem Kostenbeitrag muss das Abdrängen von Familien mit mehreren Kindern in die Armut verhindert werden. Es muss außer Frage stehen, dass Eltern mit mehreren Kindern unter dem gesetzlichen Gebot der Sozialverträglichkeit in der Gesamtheit ihrer zu tragenden Kostenbeiträge nicht unter die Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII fallen. Wenn dies der Fall wäre, käme es zu einer Schieflage in der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Eltern.</p> <p>In Anlehnung der Anwendung des § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 87 SGB XII erfolgt eine Einschränkung für die Erhebung von Kostenbeiträgen auf 60 % des einzusetzenden Einkommens über der zumutbaren Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht je Kind zu betrachten ist, sondern in der Gesamtheit aller zu berücksichtigenden unterhaltspflichtigen Kinder.</p> <p>Wenn eine Familie z.B. über ein Einkommen von 3.000 € (Netto) verfügt und diese 2 unterhaltsberechtigten Kinder hat, dann liegt die Mindesteinkommensgrenze in der Region 1 des Landkreises Uckermark bei 2.130,80 € (siehe Anlage Tabelle des Landkreises Uckermark). Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens läge höchstens bei 521,52 € (3.000 € - 2.130,80 € = 869,20 € * 60 %). Bei der Berücksichtigung von 2 unterhaltsberechtigten Kinder läge das einzusetzende Einkommen je Kind höchstens bei 260,76 €.</p>
2.3	nach dem Elterneinkommen	
	<p>Die Staffelung der Elternbeiträge hat in mehreren Stufen zu erfolgen, mindestens jedoch 6 bis 8. Die Kostenbeitragserhöhung je Staffelungsstufe muss unter der Einkommenserhöhung je Staffelungsstufe liegen. Dieser Grundsatz gilt auch bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Für die Gestaltung der Staffelung gibt es einen weiten Spielraum. Die Staffelung ist sowohl vom Höchstbeitrag als auch vom Mindestkostenbeitrag ausgehend möglich.</p>

Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung

(Stand: 12.06.2017)

AG 17

EINE ARBEITSGRUPPE* ZUR BESSEREN
ORIENTIERUNG RUND UM § 17 KITA-G

* aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen,
Land, freien Trägern und Eltern
im Land Brandenburg

Über die Anzahl der Staffelungsstufen und damit den Differenzierungsgrad der Staffelung werden vom Gesetzgeber keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, sind jedoch 6 bis 8 Staffelungsstufen erforderlich. (vgl. Praxiskommentar zum KitaG des Landes Brandenburg, § 174 und DIJuF-Stellungnahme vom 15.02.2017⁵)

Je mehr Staffelungsstufen die Kostenbeitragsgestaltung enthält, desto geringer sind die Stufensprünge, was dem Gebot der Sozialverträglichkeit am nächsten kommt. Somit wird verhindert, dass ein geringfügig höheres Einkommen zu einem deutlich höheren Elternbeitrag führt. Es ist darauf zu achten, dass die wirtschaftliche Leistungskraft der in einer Gruppe zusammengefassten Haushalte nicht zu stark auseinanderklafft.

Besonders an der Schnittstelle von zwei Einkommensstufen ist ein großer Belastungsunterschied zu vermeiden, vor allem vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. GG. Je kleiner die Stufen bemessen sind, desto größer ist die Belastungsgerechtigkeit innerhalb der Gruppe der Kostenbeitragspflichtigen. Im gesamten Staffelungsverlauf ist auf ein verhältnismäßiges Gleichgewicht in der Beitragsbelastung zu achten (vgl. OVG Münster NVwZ 1995, 191; VG Köln 1.06.2010-22 k 4769/08).

Weitere Hinweise:

- Eine Differenzierung nach den Altersstufen Kinderkrippe, Kindergarten, Kinder im Grundschulalter ist zu empfehlen. Alternativ können auch Krippe und Kindergarten zusammengefasst werden.
- Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)⁶ ist vom jeweiligen Träger zusätzlich zum Kostenbeitrag der Eltern festzulegen und von den Eltern zu zahlen. Mittagessen ist nicht Bestandteil der Einvernehmensherstellung.
- Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG haben Kindertagesstätten die Aufgabe, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Danach gehören Mahlzeiten und Getränkegaben zum Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte. Da Eltern lediglich für das Mittagessen einen separaten Beitrag zu leisten haben, kann festgestellt werden, dass die Kosten für Frühstück und Vesper somit Bestandteil der Betriebskosten sind und damit bereits Berücksichtigung im Elternbeitrag finden (Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Versorgung verbundenen Leistungen). Sie dürfen demnach nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € als Einkommen unberücksichtigt. Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe 150 € nicht herangezogen werden. Die nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- Leistungen nach dem BaföG sind differenziert zu betrachten. Soweit BaföG-Leistungen gewährt werden, um spezifisch ausbildungsbedingte Kosten zu bestreiten, z. B. Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Fachliteratur oder Fahrtkosten, kommt eine Anrechnung als Einkommen nicht in Betracht, da der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin insoweit nicht disponieren kann. Soweit die Leistungen jedoch dem allgemeinen Lebensunterhalt dienen, können sie wie andere Sozialleistungen, die ebenfalls dem Lebensunterhalt dienen, berücksichtigt werden. Enthält die jeweilige BaföG-Leistung Anteile beider Zweckrichtungen, kommt eine Splittung in einen anrechenbaren und einen nicht anrechenbaren Anteil in Betracht, wobei angemessene Pauschalen gebildet werden können, wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 17.03.2009, Az. B 14 AS 63/07 R, entschieden hat. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2015, Az. 5 C 8/15 gilt dies nicht nur für Zuschussleistungen, sondern auch für BaföG-Leistungen, die als Darlehen gewährt werden. Werden Darlehensleistungen als Einkommen berücksichtigt, so ist darauf zu achten, dass spiegelbildlich Rückzahlungen von BaföG-Darlehen einkommensmindernd gewertet werden.
- Die Herstellung des Einvernehmens sollte unter Berücksichtigung der Hinweise des MBSJ des Landes Brandenburg erfolgen. „Das Jugendamt kann die Wirksamkeit seiner Einvernehmensherstellung von vornherein zeitlich begrenzen, so dass das Einvernehmen unwirksam wird, wenn die vorgegebene Dauer abgelaufen ist.“⁷ Auf Grund der regelmäßigen gesetzlichen Änderungen und der regelmäßigen Anpassungen der KdU durch den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger (in der Regel jährlich) wäre eine jährliche Befristung geboten. Aus verwaltungsökonomischen wäre aber ein Zwei-Jahresrhythmus als sinnvoll zu betrachten. Eine Befristung ist entbehrlich, wenn eine regelmäßige Fortschreibung bei gesetzlichen Änderungen oder bei den Änderungen der Vorgaben zu den KdU bereits in der Elternbeitragsatzung/ -ordnung aufgenommen wird.

⁴ Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Praxisberatung und Verwaltung, Carl Link Verlag, Diskowski/Wilms, zu § 17 KitaG, 12.17, 2443.52, Punkt 3.3

⁵ Stellungnahme zu Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII i.V.m. dem KitaG des Landes Brandenburg; Festsetzung der Mindest- und Höchstbeiträge; sozialverträgliche Staffelung, Seite 11

⁶ gemäß § 17 Abs. 1 KitaG

⁷ Schreiben vom MBSJ Brandenburg vom 06.11.2016, Gesch. Z 22 an alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Thema Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG, hier Wirkungsdauer bzw. Rücknahme der Einvernehmenserklärung